

SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Schulstraße-Süd“ in Horb a.N.-Nordstetten

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 26.02.2019 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. 2000 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aufgestellten Bebauungsplan „Schulstraße-Süd“ und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613), aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Schulstraße-Süd“, jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan Maßstab 1: 500 gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem Lageplan zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt vom Büro Gfrörer, Umwelt, Verkehr Stadtplanung, Empingen, am 15.10.2018.
2. Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, gefertigt vom Büro Gfrörer, Umwelt, Verkehr Stadtplanung, Empingen, am 15.10.2018.

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Schulstraße-Süd“, gefertigt vom Büro Gfrörer, Umwelt, Verkehr Stadtplanung, Empfingen, am 15.10.2018.

§ 4

Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schulstraße-Süd“, gefertigt vom Büro Gfrörer Umwelt, Verkehr Stadtplanung, Empfingen, am 15.10.2018.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 74 Abs. 7 LBO „Schulstraße-Süd“ treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt,
Horb am Neckar, den 27.02.2019

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Verfahrenshinweis:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften erfolgte am 08.03.2019 im Amtsblatt der Stadt Horb a.N. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Schulstraße-Süd“ wurden somit am 08.03.2019 rechtsverbindlich.

Horb am Neckar, den 08.03.2019

Inge Weber
Fachbereich Stadtentwicklung